

Der Petent beehrte mit seinen Eingaben, dass sich das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzt, dass die Rundfunkbeiträge zum weiteren Ausbau von DAB+ verwendet werden und dass eine Überstrahlungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem benachbarten Ausland abgeschlossen wird.

Der Chef der Staatskanzlei teilte hierzu mit, der Petent habe sich bereits in der Vergangenheit zum Thema DAB+ an die Staatskanzlei gewandt. Grundsätzlich sehe die Staatskanzlei die befürwortende Haltung des Petenten gegenüber dem Verbreitungsweg DAB+ sehr positiv.

Der Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werde von der KEF nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und auf Grundlage der von den Anstalten vorgelegten Bedarfsanmeldung ermittelt. Dabei würden auch die Kosten für die Verbreitung der öffentlich-rechtlichen Programme einbezogen. Die Auswahl des technischen Verbreitungsweges sei dabei in erster Linie eine unternehmerische Entscheidung der Rundfunkanstalten selbst. Die jeweiligen Kosten seien von der KEF anhand der genannten Grundsätze zu beurteilen. Die KEF ermittle den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten gemäß der von der Verfassung garantierten Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme. Der vom Petenten genannte Beschluss des Niedersächsischen Landtags habe daher auf diesen Prozess keine Auswirkungen. Ebenso wenig könnten und sollten die übrigen Länder z. B. in Form einer Bundesratsinitiative hierauf Einfluss nehmen. Der Ausbau von DAB+ könne vielmehr durch andere politische Maßnahmen gefördert werden, wie es durch die Verlängerung von Frequenzuteilungen und die Verpflichtung der Automobilbranche zur Bereitstellung entsprechender Empfangsgeräte auch bereits erfolgt sei.

Das vom Petenten beschriebene Overspilling entstehe dadurch, dass sich TV- und Radio-Signale, welche per Antenne, früher analog, heute z. B. über DVB-T2 oder DAB+ von einer Rundfunk-Sendestation abgestrahlt würden, gleichmäßig ausbreiten würden. Dabei würden von den Sendeanlagen abhängig von der topografischen Lage und Sendeleistung auch noch im zum Teil 100 km Luftlinienradius außerhalb des eigentlichen Versorgungsgebietes TV- und Radiosignale verbreitet. Dies lasse sich technisch nur bedingt vermeiden, da eine Reduzierung der Sendeleistung auch zu Versorgungslücken im eigenen Sendegebiet führen könne. Gleichzeitig könne es durch das Overspilling aber zu Beeinträchtigungen der Sendeleistungen benachbarter Anbieter kommen. Bisher werde in solchen Fällen eine Lösung im Dialog zwischen den betroffenen Ländern und Anbietern gesucht. Dieses Vorgehen habe gegenüber einer generellen Vereinbarung den Vorteil, dass auf die jeweils gegebenen Umstände und Bedarf individuell eingegangen werden könne. Die Staatskanzlei halte die vom Petenten vorgeschlagene Bundesratsinitiative daher nicht für einen geeigneten Weg zur Problemlösung.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 06.10.2020 festgestellt, dass den in den Eingaben vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.